STADT WASSENBERG

AMTSBLATT DER STADT WASSENBERG

50. Jahrgang

Ausgabe Nr.: **18/2022**

Erscheinungstag: **16.11.2022**

Herausgeber: **Bürgermeister der Stadt Wassenberg,**
Roermonder Str. 25–27, 41849 Wassenberg

Inhalt: **Seite:**

I. Amtlicher Teil

1. Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Köln Dezernat 33.11 – Ländliche Entwicklung, Bodenordnung -; Einladung – Einleitung der Unternehmensflurbereinigung Birgden vom 18.10.2022 **275 - 276**

2. Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Arnsberg Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW vom 02.11.2022; Antrag der RWE Power AG auf „Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis zur Fortsetzung der Versickerungsmaßnahmen im Bereich der Schwalm im Zeitraum 2024 – 2030“ – Online-Konsultation im Anhörungsverfahren **277 - 279**

3. Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Wassenberg vom 07.11.2022 **280 - 286**

4. Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Wassenberg vom 07.11.2022 **287 - 302**

5. Widmung von Straßen und Wegen im Stadtgebiet; hier: Radverkehrsfläche Gemarkung Birgelen, Flur 14, Flurstücke 47, 54 und 1 und Gemarkung Effeld, Flur 5, Flurstück 34 sowie Gemarkung Birgelen, Flur 15, Flurstück 16 (Radverkehrsfläche einschl. Anliegerverkehre von der L 117 bis zur GV 36, Dohr) **303 - 307**

6. Einwohnerstatistik Stadt Wassenberg Stand 31.10.2022 **308**

II. Nichtamtlicher Teil

entfällt

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:

Das Amtsblatt wird bei der Stadtverwaltung Wassenberg, Roermonder Straße 25–27, 41849 Wassenberg, ausgelegt und steht im Internet unter dem Schlagwort „Bekanntmachungen“ auf der Homepage der Stadtverwaltung (www.wassenberg.de) zur Verfügung. Das Amtsblatt kann im Abonnement per Post zu einem Preis von pauschal 30,00 €/Jahr oder als Einzelstück gegen Erstattung der Portogebühren bei der Stadtverwaltung Wassenberg bezogen werden. Darüber hinaus besteht die Option, das Amtsblatt kostenfrei per E-Mail als Newsletter zu erhalten. Eine Anmeldung hierzu ist auf der vorgenannten Internetseite möglich.

Verantwortlich für den Inhalt ist Bürgermeister Marcel Maurer.
Erreichbarkeiten: E-Mail: info@wassenberg.de, Telefon: 02432/4900-0.

Öffentliche Bekanntmachung

Bezirksregierung Köln
Dezernat 33.11
- Ländliche Entwicklung, Bodenordnung -
Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln
Tel.: 0221/147 - 2033
Fax: 0221/147 - 4181

Köln, den 18.10.2022

Einladung

Einleitung der Unternehmensflurbereinigung Birgden

Anhörung der voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten und Pächter gemäß § 88 Nr. 1 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz

Seitens der Bezirksregierung Köln, Dezernat 33 - Ländliche Entwicklung, Bodenordnung -, als Flurbereinigungsbehörde ist beabsichtigt, in Teilen der Gemeinde Gangelt und der Stadt Heinsberg ein Flurbereinigungsverfahren unter Anwendung der Sondervorschriften der §§ 87 – 89 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), durchzuführen. Anlass hierfür ist die vorgesehene Inanspruchnahme von Grundstücken für den Neubau der EK 3 - Ortsumgehung Birgden -.
Der Planfeststellungsbeschluss vom 04.12.2018 für den Bau der Ortsumgehung Birgden ist bestandskräftig.

Da für den Bau der Ortsumgehungsstraße einschließlich der landespflegerischen Kompensationsmaßnahmen ländliche Grundstücke in großem Umfang in Anspruch genommen werden, die hierfür benötigten Flächen voraussichtlich nicht ausnahmslos freihändig erworben werden können und zudem An- und Durchschneidungen landwirtschaftlicher Flächen sowie Zerschneidungen des landwirtschaftlichen Wegenetzes eintreten, hat die Bezirksregierung Köln als Enteignungsbehörde mit Schreiben vom 17.06.2013 den Antrag gestellt, ein Flurbereinigungsverfahren gemäß §§ 87 ff. FlurbG einzuleiten und durchzuführen.

Das in Aussicht genommene Neuordnungsgebiet umfasst überwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen in Teilen der Gemarkung Birgden der Gemeinde Gangelt sowie in Teilen der Gemarkung Waldenrath der Stadt Heinsberg. Es wird darauf hingewiesen, dass auch angrenzende Flächen in die Flurbereinigung einbezogen werden können, soweit dies für die Durchführung einer Flurbereinigung sachdienlich ist.

Zur Aufklärung der voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten und Pächter gemäß § 5 Abs. 1 FlurbG über das geplante Flurbereinigungsverfahren einschließlich der voraussichtlich entstehenden Kosten und über den besonderen Zweck der Unternehmensflurbereinigung (§ 88 Nr. 1 FlurbG) habe ich einen Termin anberaumt auf

Mittwoch, den 14. Dezember 2022, um 16:00 Uhr,
in der Mehrzweckhalle Grundschule Birgden,
Paulssträßchen 1, 52538 Gangelt-Birgden.

Zu diesem Termin werden hiermit die Eigentümer, Erbbauberechtigten und Pächter von Grundstücken in dem vorgesehenen Flurbereinigungsgebiet eingeladen.

Je eine Gebietskarte, aus der die Begrenzung des vorgesehenen Flurbereinigungsgebiets ersichtlich ist, liegt vom Tag der Veröffentlichung bis zum 14.12.2022 zur Einsichtnahme während der Besuchszeiten aus:

- bei der Bezirksregierung Köln, Dienstgebäude Robert-Schuman-Str. 51, 52066 Aachen, Zimmer R 2069,
- bei der Gemeindeverwaltung Gangelt, Rathaus, Burgstraße 10, 52538 Gangelt, Zimmer 201 und 202,
- bei der Stadtverwaltung Heinsberg, Apfelstraße 60, 52525 Heinsberg, Zimmer 604, 6. Etage.

Gleichzeitig kann die Gebietskarte auch unter dem am Ende dieser Einladung aufgeführten Link auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln eingesehen werden.

Auf die geltende Coronaschutzverordnung wird verwiesen.
Es wird gebeten, die Informationen für Besucherinnen und Besucher auf der Homepage der Bezirksregierung Köln unter https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/kontakt/index.html zu beachten.

Im Auftrag
gez. Kopka
Ltd. Regierungsvermessungsdirektor

Der Inhalt der o.a. Bekanntmachung wird zusätzlich auf der Internet-Seite der Bezirksregierung Köln https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/33_flurbereinigungsverfahren/index.html veröffentlicht.

Allgemeine Hinweise zum Datenschutz für den Geschäftsbereich der Bezirksregierung Köln sowie Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Flurbereinigungsverfahren sind zu finden unter: https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung03/33/flurbereinigungsverfahren/datenschutzhinweise.pdf
Auf Wunsch werden diese Informationen gerne auch barrierefrei zur Verfügung gestellt.

Bezirksregierung Arnsberg
Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW

Aktenzeichen: 61.g27-7-2019-2 Dortmund, den 02. November 2022

BEKANNTMACHUNG

Antrag der RWE Power AG auf „Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis zur Fortsetzung der Versickerungsmaßnahmen im Bereich der Schwalm im Zeitraum 2024 – 2030“

Online-Konsultation im Anhörungsverfahren

Die Bezirksregierung Arnsberg führt im Rahmen des wasserrechtlichen Erlaubnisverfahrens für das o. a. Vorhaben gemäß § 73 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes NRW (VwVfG NRW) i. V. m. § 5 Abs. 2 bis 5 des Planungssicherstellungsgesetzes vom 20.05.2020 in der derzeit gültigen Fassung eine ersatzweise Online-Konsultation anstelle eines Erörterungstermins vom **08.12.2022** bis einschließlich zum **21.12.2022** durch.

Im Rahmen der Online-Konsultation werden der Antragstellerin, den Kommunen, den Behörden, den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, die sonst im Erörterungstermin zu behandelnden Informationen über eine Internetseite passwortgeschützt in pseudonymisierter Form zugänglich gemacht.
Hierzu wurden alle fristgerecht eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen geprüft und in einer Synopse aufbereitet.

Die **Online-Konsultation** findet in dem Zeitraum von

Donnerstag, den 08.12.2022

bis

Mittwoch, den 21.12.2022

statt.

Die Teilnehmer der Online-Konsultation können sich bis zum Ablauf der Äußerungsfrist, Mittwoch, den **21.12.2022 23:59 Uhr**, schriftlich bei der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW, Dezernat 61, Goebenstraße 25, 44135 Dortmund oder elektronisch unter der Email-Adresse: **versickerung-schwalm@bra.nrw.de** äußern.
Der Termin wird hiermit gemäß § 73 Abs. 6 Satz 2 VwVfG NRW i.V.m. § 5 Abs. 3 PlanSiG bekannt gemacht.

Die zur Teilnahme außerdem berechtigten sonstigen Betroffenen, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden, die sich bislang jedoch noch nicht im Verfahren geäußert haben, können sich vor Beginn der Online-Konsultation, spätestens bis zum 07.12.2022 bei der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 61, Goebenstraße 25, 44135 Dortmund schriftlich oder per Email unter der Email-Adresse: versickerung-schwalm@bra.nrw.de, den Zugang zur Online-Konsultation beantragen.

Die **Anmeldung** zur Online-Konsultation ist in der Zeit von

Samstag, den 19.11.2022
bis
Mittwoch, den 07.12.2022

möglich.

Die Behörden, die Vorhabenträgerin und diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, werden durch die Bezirksregierung Arnsberg hinsichtlich der Modalitäten der Online-Konsultation individuell schriftlich benachrichtigt und benötigen keine weitere Anmeldung.

Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. In der Online-Konsultation werden nur fristgerecht erhobene Einwendungen und eingegangene Stellungnahmen erörtert.

2. Die **Online-Konsultation ist nicht öffentlich**. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden und der Antragstellerin nur die Betroffenen sowie die Personen, deren Einwendungen eingegangen sind. Die Teilnahmeberechtigung ist daher entsprechend nachzuweisen (Vorlage des Personalausweises und ggf. eines Grundbuchauszugs, Vertretungsvollmacht, etc.).

3. **Teilnahmeberechtigt** sind nachfolgend genannte Personen:
 - Einwender/innen (Personen, die schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen erhoben haben),
 - Betroffene (Personen, deren Rechte oder Belange von dem Vorhaben berührt werden)
 - Bevollmächtigte, Sachbeistände und gesetzliche Vertreter der Teilnahmeberechtigten,
 - Vertreter/innen der am Verfahren beteiligten Träger öffentlicher Belange und anerkannten Vereinigungen,
 - Vertreter/innen der Vorhabenträgerin und deren Gutachter und Sachverständige,
 - Mitarbeiter/innen der Anhörungsbehörde.

4. Die **Teilnahme an der Online-Konsultation** erfolgt durch **Anmeldung**. Dafür müssen unter Angabe von persönlichen Daten und digitaler Ablichtung der Rückseite des Personalausweises die Zugangsdaten zum Portal beantragt werden. Name und Adresse des Ausweisinhabers müssen lesbar sein. Weitere Daten dürfen dabei unkenntlich gemacht sein. Gegebenenfalls müssen weitere Dokumente (z.B. Grundbuchauszug, Vollmacht, etc.) zur Verifikation beigefügt werden. Dies ist vom 19.11.2022 bis zum 07.12.2022 möglich. Die Daten werden

geprüft. Dadurch kann es zu Verzögerungen von wenigen Tagen bis zur Übermittlung der Zugangsdaten kommen.

5. Die Teilnahme an der Online-Konsultation ist freiwillig. Die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung fristgerecht eingegangenen Einwendungen werden auch dann im weiteren Verfahren berücksichtigt, wenn der/die Einwender(in) nicht an der Online-Konsultation teilnimmt oder in deren Rahmen keine weitere Stellungnahme abgegeben wird.

6. Eine Wiederholung der bereits vorgebrachten Argumente in der Online-Konsultation ist nicht erforderlich.

7. Mit der Möglichkeit zur erneuten Äußerung im Rahmen der Online-Konsultation wird keine neue, zusätzliche Einwendungsmöglichkeit eröffnet, d.h. über die bereits vorgebrachten Argumente hinaus können keine neuen Sachargumente vorgebracht und im Verfahren berücksichtigt werden.

8. Es wird darauf hingewiesen, dass das Verfahren der Online-Konsultation mit Ablauf der genannten Frist zur Äußerung (21.12.2022) beendet ist.

9. Durch die Teilnahme an der Online-Konsultation oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

10. Die mit der Zugangskontrolle erhobenen persönlichen Daten werden zum Verfahrensvorgang genommen und archiviert.

Datenschutz in der Bezirksregierung Arnsberg
Seit Mai 2018 gelten die neue Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und das Datenschutzgesetz NRW (DSG NRW). Das neue Recht verpflichtet Dienstleister – und damit auch die Bezirksregierung – zu verantwortungsvollem und transparentem Umgang mit personenbezogenen Daten. Weitere Informationen zu Ihren Rechten im Datenschutz finden Sie auf der Seite
https://www.bra.nrw.de/505448 **unter Downloads.**

Neben der Bekanntmachung der Online-Konsultation im Amtsblatt der betroffenen Kommunen wird der Inhalt dieser Bekanntmachung auch auf folgender Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg:
https://www.bra.nrw.de/bekanntmachungen
sowie auf der Website des zentralen Portals (Umweltverträglichkeitsprüfungen Nordrhein-Westfalen)
https://uvp-verbund.de/nw
im o. g. Zeitraum zugänglich gemacht.

Bezirksregierung Arnsberg
Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW
Im Auftrag
gez. Jeglorz

Satzung
über die Straßenreinigung
in der Stadt Wassenberg
vom 07.11.2022

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.09.2021 (GV NRW S. 1072), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NW) vom 18.12.1975 (GV NRW 1975 S. 706), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25.10.2016 (GV NRW S. 868) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetztes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV NRW S. 1029), hat der Rat der Stadt Wassenberg in seiner Sitzung am 03.11.2022 folgende Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Wassenberg beschlossen:

§ 1
Allgemeines

(1) Die Stadt Wassenberg betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straße) innerhalb der geschlossenen Ortslagen als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 2 den Grundstückseigentümern übertragen wird.
Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Fahrbahnen, Rad- und Gehwege. Zur Fahrbahn gehören auch Sicherheitsstreifen, Parkstreifen und Haltestellenbuchten. Gehwege sind selbständige Gehwege und alle Straßenteile, die erkennbar von der Fahrbahn abgesetzt sind und deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist. Radwege sind selbständige Radwege und solche Straßenteile, die erkennbar von der Fahrbahn abgesetzt sind und deren Benutzung durch Fahrrad- und Mofafahrer vorgesehen oder geboten ist.

(2) Zur Reinigung gehört auch die Winterwartung. Diese umfasst insbesondere das Schneeräumen auf den Fahrbahnen, Rad- und Gehwegen sowie das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerwege und gefährlicher Stellen auf Radwegen und Fahrbahnen bei Schnee- und Eisglätte.

(3) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

§ 2
Übertragung der Reinigungspflicht auf die Eigentümer

(1) Die Reinigung der im anliegenden Straßenverzeichnis aufgeführten Straßen wird in dem in § 3 festgelegten Umfange den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt.

(2) Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigung nur bis zur Straßenmitte. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung. Soweit öffentliche Straßen nicht namentlich im Straßenverzeichnis aufgeführt sind, obliegt den Eigentümern der an sieangrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke die Reinigung und Winterwartung der Fahrbahn, Rad- und Gehwege. Hinsichtlich der Reinigungspflicht wird auf § 3 verwiesen.

(3) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt Wassenberg mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht.

§ 3
Art und Umfang der Reinigungspflicht

(1) In dem anliegenden Straßenverzeichnis sind die Straßen nach dem Umfang der Reinigungsverpflichtung in Klassen (Reinigungsklassen) eingeteilt

S1 Die Straßenreinigung auf den Fahrbahnen obliegt der Stadt WAssenberg. Die Reinigung der Rad- und Gehwege sowie die Winterwartung auf den Fahrbahnen, Rad- und Gehwegen obliegen den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke.

S2 Die Winterwartung und Straßenreinigung auf den Fahrbahnen obliegt der Stadt Wassenberg. Die Reinigung und die Winterwartung auf den Rad- und Gehwegen obliegt den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke.

S3 Die Winterwartung auf den Fahrbahnen obliegt der Stadt Wassenberg. Die Winterwartung auf den Rad- und Gehwegen sowie die Straßenreinigung auf den Fahrbahnen und Rad- und Gehwegen obliegen den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke.

S4 Straßenreinigung und Winterwartung auf den Fahrbahnen, Rad- und Gehwegen obliegt den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke.

Die Straßenreinigung erfolgt wöchentlich.

Die ordnungsgemäße Reinigung umfasst die Beseitigung von Unrat jeder Art, insbesondere Kehricht, Schlamm, Unkraut, Laub sowie sonstiger den Verkehr behindernde oder gefährdende Gegenstände und Stoffe. Chemische Mittel dürfen hierbei nicht eingesetzt werden.

(2) Soweit die Reinigungsverpflichtung dem Eigentümer obliegt, ist die Reinigung ebenfalls einmal wöchentlich durchzuführen.

(3) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, bleibt unberührt.

§ 4
Winterwartung durch die Eigentümer

(1) Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte in einer solchen Breite zu räumen, dass sich begegnende Fußgänger ungehindert aneinander vorbeigehen können. Auf Straßen ohne Gehweg und in Fußgängerzonen ist entsprechend dieser Verpflichtung auf den Banketten oder längs der Grundstücksfronten bzw. Platzgrenzen ein Streifen in ausreichender Breite begehbar zu halten. Radwege sind ebenfalls in ausreichender Breite von Schnee freizuhalten und bei Eis- und Schneeglätte mit abstumpfenden Stoffen zu bestreuen. Fahrbahnen sind bei Schnee- und Eisglätte neben dem vor beschriebenen Umfang zusätzlich an Fußgängerübergängen und besonders gefährlichen Stellen (z.B. Steigungen) mit auftauenden oder abstumpfenden Mitteln zu streuen. Die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen ist grundsätzlich verboten; ihre Verwendung ist nur erlaubt

a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- und -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstiger auftauende Mittel enthaltender Schnee darf nicht auf ihnen gelagert werden.

In der Zeit von 07.00 bis 20.00 Uhr (an Sonntagen und Wochenfeiertagen von 09.00 bis 20.00 Uhr) gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind bis 07.00 Uhr (an Sonntagen und Wochenfeiertagen bis 09.00 Uhr) des folgenden Tages zu beseitigen.

(2) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel und Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein möglichst gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.

(3) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Radweges oder des Gehweges oder - wo dies nicht möglich ist - auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fahr- und Fußgängerverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidlich behindert wird. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Schnee und Eis frei zu halten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Rad- und Gehweg sowie auf die Fahrbahn geschafft werden.

§ 5
Begriff des Grundstücks

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende bebaute und unbebaute Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

(2) Erschlossen ist ein Grundstück dann, wenn seine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung durch die Straße, insbesondere durch einen Zugang oder eine Zufahrt, möglich ist. Das gilt in der Regel auch dann, wenn das Grundstück durch Anlagen, wie Gräben, Böschungen, Grünanlagen, Mauern oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt ist.

§ 6
Benutzungsgebühren

Die Stadt Wassenberg erhebt für die durch die Stadt durchgeführte Reinigung und den Winterdienst auf öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach der Gebührensatzung zur Straßenreinigungssatzung.
Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt Wassenberg.

§ 7
Ordnungswidrigkeit

Wer vorsätzlich oder fahrlässig seiner Reinigungspflicht gem. §§ 2, 3 und 4 nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise nachkommt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann bei Vorsatz mit einer Geldbuße bis zu 500 €, bei Fahrlässigkeit mit einer Geldbuße bis zu 250 € geahndet werden. Im Wiederholungsfall kann eine Geldbuße bis zur doppelten Höhe der vorgenannten Beträge festgesetzt werden.

§ 8
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2023 in Kraft

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Wassenberg vom 30.08.2005 außer Kraft.

Straßenverzeichnis zur Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Wassenberg vom 07.11.2022

Es werden 4 Klassen mit unterschiedlichen Reinigungsverpflichtungen festgelegt:

Klasse S1

Die Straßenreinigung auf den Fahrbahnen obliegt der Stadt Wassenberg. Die Reinigung der Rad- und Gehwege sowie die Winterwartung in dem in § 4 der Satzung festgelegten Umfang auf den Fahrbahnen, Rad- und Gehwegen obliegt den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke:

- Am Stadtrain (von Ecke Gladbacher Straße bis Einmündung Nordstraße, ohne Stichstraße)
- Am Waldrand
- Brabanter Straße (vom Kreisverkehr aus im geraden Verlauf bis zur Straße „Kirchenbusch" und die zwei in nordwestlicher Richtung abgehenden Straßenzüge ins Gewerbegebiet und zur fußläufigen Verbindung zu Am Stadtrain)
- Brühlstraße
- Elsumer Weg
- Herrschaftliche Heide (vom Kreisverkehr bis zur Abzweigung Hermann-Löns-Straße, einseitig)
- Jülicher Straße (Ortslage Wassenberg)
- Küstersgäßchen
- Sandstraße (ab Sandstraße 96a bis zur Oberen Heide)

Klasse S2

Die Winterwartung und Straßenreinigung obliegt der Stadt Wassenberg. Die Reinigung und Winterwartung in dem in § 4 der Satzung festgelegten Umfang auf den Rad- und Gehwegen obliegt den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke:

- Alte Bahn (Einmündung Erkelenzer Straße/Ecke „Alt Holland" bis Weberstraße)
- Auf dem Hoppenkamp
- Auf dem Taubenkamp
- Burgstraße
- Erkelenzer Straße
- Forster Weg (Teilstück von der Rurtalstraße -K 34- bis zur L117)
- Gladbacher Straße
- Graf-Gerhard-Straße
- Heinsberger Straße
- Kirchstraße
- Lehmkaul
- Lothforster Benden
- Pontorsonallee
- Poststraße
- Roermonder Straße

- Rosenthaler Straße
- Rurtalstraße (innerhalb der Ortslage Wassenberg)
- Sandstraße (von der Mühlenstraße bis Ende Grundstück Sandstraße 96)
- Weilerstraße im Stadtteil Wassenberg

Klasse S3

Die Winterwartung auf den Fahrbahnen obliegt der Stadt Wassenberg. Die Winterwartung in dem in § 4 der Satzung festgelegten Umfang auf den Rad- und Gehwegen sowie die Straßenreinigung der Fahrbahnen, Rad- und Gehwegen obliegt den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke:

- Altmyhler Straße
- Am Heidehof
- Am Justusberg (vom Grottenweg bis zur Einmündung Am Justusberg zwischen den Häusern 18 und 23b)
- Am Schwanderberg (von der Einmündung Auf dem Bruch bis zur Hochfeldstraße)
- An der Haag
- An der Kreuzkirche
- Bahnhofstraße
- Baronsweg (von Entenpfuhl bis Ende der Steigung am Grundstück Baronsweg 39)
- Bergstraße (von der Einmündung Tannenwaldstraße bis An der Kreuzkirche)
- Birkenweg
- Forster Weg (von der Rurtalstraße aus bis zur Einmündung der L117)
- Hakesweg
- Industriestraße
- Loher Weg
- Lothforster Straße (innerhalb der Ortslage Forst)
- Sendesweg (von der Einmündung Altmyhler Straße bis zur Einmündung Sendesweg/Am Justusberg)
- Schulstraße
- St.-Johannes-Straße (von der Ecke Wildenrather Straße bis zur Altmyhler Straße)
- Tannenwaldstraße (von der Ecke Burgstraße/Erkelenzer Straße bis zum Loher Weg)
- Wildenrather Straße

Klasse S4

Die Straßenreinigung und Winterwartung in dem in § 4 der Satzung festgelegten Umfang auf den Fahrbahnen, Rad- und Gehwegen obliegt den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke:

Dieser Reinigungsklasse sind alle übrigen dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen zugeordnet, soweit sie nicht in den Klassen S1 bis S3 aufgeführt sind.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Wassenberg vom 07.11.2022 wird gemäß Beschluss des Rates der Stadt Wassenberg vom 03.11.2022 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung nach Ablauf von 6 Monaten nach der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Satzungsbeschluss ist nach den kommunalverfassungsrechtlichen Bestimmungen beanstandet worden oder

d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wassenberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wassenberg, den 07.11.2022

Maurer
Bürgermeister

Satzung
über die Abfallentsorgung
in der Stadt Wassenberg
vom 07.11.2022

Aufgrund der

- §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. 2020, S. 916) in der jeweils geltenden Fassung,
- des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, S. 212 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz zur Umsetzung von Vorgaben der Einwegkunststoffrichtlinie und der Abfallrahmenrichtlinie im Verpackungsgesetz und in anderen Gesetzen vom 09.06.2021 (BGBl. I 2021, S. 1699 ff.), in der jeweils geltenden Fassung;
- des § 7 der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) vom 18.04.2017 (BGBl. I 2017, S. 896 ff.), zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 2 des Gesetzes zur Umsetzung der Abfallrahmenrichtlinie der Europäischen Union vom 23.10.2020 (BGBl. I 2020, S. 2232 ff.), in der jeweils geltenden Fassung;
- des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBl. I 2015, S. 1739 ff.), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des ElektroG vom 20.05.2021 (BGBl 2021, S. 1145 ff.), in der jeweils geltenden Fassung;
- des Batteriegesetzes (BattG) vom 25.06.2009 (BGBl. I 2009, S. 1582, zuletzt geändert Art.1 des Ersten Gesetzes zur Änderung des Batteriegesetzes vom 03.11.2020 (BGBl. I 2020, S. 2280 ff.), in der jeweils geltenden Fassung;
- des Verpackungsgesetzes (VerpackG - Art. 1 des Gesetzes zur Fortentwicklung der haushaltsnahen Getrennthaltung von wertstoffhaltigen Abfällen vom 05.07.2017 – BGBl. I 2017, S. 2234 ff.), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Umsetzung von Vorgaben der Einwegkunststoffrichtlinie und der Abfallrahmen-richtlinie im Verpackungsgesetz und in anderen Gesetzen vom 09.06.2021 (BGBl. I 2021, S. 1699 ff.), in der jeweils geltenden Fassung;
- der §§ 5 und 9 des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LKrWG NRW) vom 01.02.2022 (GV NRW 2022, S. 136 ff.), in der jeweils geltenden Fassung;
- des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (OWiG- BGBl. I 1987, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 9 a des Gesetzes vom 30.03.2021 (BGBl. I 2021, S. 448) in der jeweils gültigen Fassung, in der jeweils geltenden Fassung;

hat der Rat der Stadt Wassenberg in seiner Sitzung am 03.11.2022 folgende Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Wassenberg beschlossen:

§ 1
Aufgaben und Ziele

(1) Die Stadt Wassenberg betreibt die Abfallentsorgung im Gebiet der Stadt Wassenberg nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als „kommunale Abfallentsorgungseinrichtung" bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.

(2) Die Stadt Wassenberg erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben, die ihr gesetzlich zugewiesen sind:

1. Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Stadtgebiet anfallen,
2. Annahme von Grünabfällen und Betrieb einer Kompostierungsanlage,

3. Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (§ 46 KrWG i. V. m. § 3 LKrWG NRW),
4. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist,
5. Einsammlung von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Gemeindegebiet.

(3) Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle wird vom Kreis nach einer von ihm hierfür erlassenen Abfallsatzung wahrgenommen.

(4) Die Stadt kann sich zur Durchführung der Aufgaben nach den Absätzen 1 – 2 Dritter bedienen (§ 22 KrWG).

(5) Die Stadt wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Stadt durchgeführt werden die Maßgaben des § 2 LKrWG NRW beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.

§ 2
Abfallentsorgungsleistungen der Stadt

(1) Die Entsorgung von Abfällen durch die Stadt umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen oder Müllumschlagstationen des Kreises, wo sie sortiert, der Vorbereitung zur Wiederverwendung, der Verwertung oder der Beseitigung zugeführt werden. Wiederverwertbare Abfälle werden – soweit erforderlich (§ 9 KrWG) - getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können. Bei den eingesammelten Abfällen handelt es sich insbesondere um Siedlungsabfälle im Sinne des § 3 Abs. 5 a KrWG.

(2) Im Einzelnen erbringt die Stadt gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:
1. Einsammeln und Befördern von Restmüll,
2. Einsammlung und Beförderung von Bioabfällen (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 KrWG). Unter Bioabfällen sind hierbei alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren Abfallanteile zu verstehen (vgl. § 3 Abs. 7 KrWG)
3. Annahme und Verwertung von Bioabfällen auf der Kompostierungsanlage, z.B. Zimmerpflanzen, Rasenschnitt und sonstige Gartenabfälle,
4. Einsammlung und Beförderung von Altpapier (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 KrWG); hierzu gehört Altpapier, welches keine Einweg-Verpackung (§ 3 Abs. 1 VerpackG) aus Papier/Pappe/Karton darstellt, wie z. B. Zeitungen, Zeitschriften und Schreibpapier; Einweg-Verkaufsverpackungen aus Pappe/Papier/Karton werden ebenfalls erfasst, sind aber dem privatwirtschaftlichen Dualen System auf der Grundlage der §§ 13 ff. VerpackG zugeordnet (§ 2 Abs. 3 dieser Satzung),
5. Einsammlung und Beförderung von sperrigen Abfällen (Sperrmüll; § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 KrWG);
6. Einsammlung und Beförderung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten nach dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) und § 15 Abs. 2 dieser Satzung,
7. Einsammeln und Befördern von schadstoffhaltigen Abfällen in stationären Sammelstellen und/oder mit Schadstoffmobilen (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 KrWG),
8. Information und Beratung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (§ 46 KrWG),

9. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben,
10. Einsammeln von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Gemeindegebiet.

Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt gemäß § 9 und § 9 a KrWG durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen, durch grundstücksbezogene Sammlungen im Holsystem sowie durch eine getrennte Einsammlung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung. Die näheren Einzelheiten sind in den §§ 4, 10 – 16 dieser Satzung geregelt.

(3) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verpackungen aus Glas, Papier/ Pappe/Karton, Kunststoffen, Verbundstoffen erfolgt im Rahmen der rein privatwirtschaftlichen Dualen Systeme zur Einsammlung, Sortierung und Verwertung von gebrauchten Einweg-Verpackungen auf der Grundlage der §§ 13 ff. des Verpackungsgesetzes (VerpackG). Diese privatwirtschaftlichen Dualen Systeme sind kein Bestandteil der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Wassenberg. Es werden im Rahmen dieser Satzung und unter Berücksichtigung der Abstimmungsvereinbarung mit den privaten Systembetreibern gemäß § 22 VerpackG lediglich flankierende Regelungen dahin getroffen, welche Abfälle (Einwegverpackungen) in die Erfassungsbehältnisse (z. B. gelbe Tonne, gelber Sack, Altglascontainer) der privatwirtschaftlichen Systeme eingeworfen werden können. Die Erfassung von Einweg-Verpackungen aus Papier/Pappe/Karton erfolgt gemeinsam über die öffentlich-rechtliche Altpapiererfassung der Stadt für Druckerzeugnisse, Zeitungen, Zeitschriften (Altpapiertonne).

§ 3
Ausgeschlossene Abfälle

(1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt sind gemäß § 20 Abs. 3 KrWG folgende Abfälle mit Zustimmung der zuständigen Behörde ausgeschlossen:

1. Abfälle, die aufgrund eines Gesetzes oder einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Stadt nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 20 Abs. 3 Satz 1 KrWG),
2. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplan des Landes durch einen anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 20 Abs. 3 Satz 2 KrWG). Diese Abfälle sind in der als Anlage 1 zu dieser Satzung beigefügten Liste aufgeführt; die Liste ist Bestandteil dieser Satzung

(2) Die Stadt kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung der zuständigen Behörde widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 20 Abs. 3 Satz 3 KrWG).

§ 4
Sammeln von gefährlichen Abfällen

(1) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (gefährliche Abfälle i.S.d. § 3 Abs. 5 KrWG i.V.m. § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung) werden von der Stadt bei mobilen Sammelfahrzeugen angenommen. Dies gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können (§ 5 Abs. 3 LKrWG NRW). Gefährliche Abfälle sind gemäß § 9 a KrWG vom Abfallerzeuger (§ 3 Abs. 8 KrWG) bzw. Abfallbesitzer (§ 3 Abs. 9 KrWG) von anderen Abfällen getrennt zu halten und der Stadt zu überlassen.

(2) Gefährliche Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG i. V. m. § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung dürfen nur zu den von der Stadt bekannt gegebenen Terminen an den Sammelstellen und Sammelfahrzeugen angeliefert werden. Die Standorte der Sammelstellen und Sammelfahrzeuge werden von der Stadt bekannt gegeben.

§ 5
Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung berechtigt, von der Stadt den Anschluss seines Grundstückes an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht).

(2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt haben im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung das Recht, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht).

§ 6
Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger und jeder andere Abfallbesitzer (z.B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 4 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang). Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG i.V.m. § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.

(2) Eigentümer von Grundstücken und Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. gewerblich/industriell genutzt werden, haben gemäß § 17 Abs. 1 KrWG gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz KrWG anfallen.

Sie haben nach § 7 Satz 4 der Gewerbeabfall-Verordnung (GewAbfV) für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV eine Pflicht-Restmülltonne zu benutzen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens für die Pflicht-Restmülltonne erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 11 Abs. 3 dieser Satzung. Gewerbliche Siedlungsabfälle sind nach § 2 Nr. 1 Gew AbfV, Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Abfallverzeichnis-Verordnung aufgeführt sind, insbesondere gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind sowie Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen.

(3) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 1 und Abs. 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z.B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung einer gemeinsamen Restmülltonne durch die privaten Haushaltungen und die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen ist auf Antrag möglich.

§ 7
Ausnahmen vom Benutzungszwang

Ein Benutzungszwang nach § 6 besteht nicht,

- soweit Abfälle gemäß § 3 Abs.1 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind;
- soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen und die Stadt an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 17 Abs.2 Satz 1 Nr. 1 KrWG);
- soweit Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 23 KrWG freiwillig zurückgenommen werden, wenn dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber durch die zuständige Behörde ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid nach § 26 Abs. 4 oder Abs. 6 KrWG erteilt worden ist (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KrWG)
- soweit Abfälle zur Verwertung, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Satz 2, § 18 KrWG zulässige, gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden;
- soweit Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Abs. 3, § 18 KrWG zulässige gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden.

§ 8
Ausnahmen von Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung

(1) Kein Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit der/die Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige nachweist, dass er/sie in der Lage ist, Abfälle zur Verwertung auf dem an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossenen Grundstück ordnungsgemäß und schadlos im Sinne des § 7 Abs. 3 KrWG zu verwerten (Eigenverwertung). Die Stadt stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz KrWG besteht.

(2) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. industriell/gewerblich genutzt oder

gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachweist, dass er/sie die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interesse eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Die Stadt stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz KrWG i.V.m. § 7 Gewerbeabfallverordnung besteht.

§ 9
Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen

Erzeuger/Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Stadt gemäß § 3 dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandelns, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Heinsberg zu der vom Kreis angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Kreis das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandelns, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

§ 10
Abfallbehälter und Abfallsäcke

(1) Die Stadt bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.

(2) Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Restabfallbehälter zugelassen:
- Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 35 l,
- Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 50 l,
- Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 1.100 l.

(3) Für vorübergehend mehr anfallende Abfälle, die sich zum Einsammeln in Abfallsäcken eignen, können von der Stadt zugelassene Abfallsäcke benutzt werden. Sie werden von der Stadt eingesammelt, soweit sie neben den zugelassenen Abfallbehältern bereitgestellt sind.

(4) Für das Einsammeln von Wertstoffen im Rahmen des Dualen Systems sind folgende Behälter zugelassen:
- Wertstofftonnen mit einem Fassungsvermögen von 120 l,
- Wertstofftonnen mit einem Fassungsvermögen von 240 l,
- Körbe für die farbige Sortierung von Altglas,
- Gelbe Säcke.

§ 11
Anzahl und Größe der Abfallbehälter

(1) Jeder Grundstückseigentümer hat so viele Abfallbehälter zu beschaffen und zu halten wie zur Aufnahme des auf dem Grundstück anfallenden Restmülls notwendig sind.

(2) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, bei Grundstücken mit privaten Haushaltungen ein Mindest-Restmüll-Gefäßvolumen von 35 Litern bei vierzehntäglicher Leerung vorzuhalten.

(3) Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird der Behälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung auf mindestens 35 Liter bei vierzehntäglicher Leerung festgelegt.

(4) Auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, die gemeinsam in einem Restmüllgefäß gesammelt werden können, kann das Behältervolumen auf mindestens 35 Liter bei vierzehntäglicher Leerung begrenzt werden.

(5) Wird bei zwei aufeinanderfolgenden Entleerungsterminen festgestellt, dass das bereitgestellte Mindest-Behältervolumen nicht ausreicht, so kann die Stadt die Aufstellung eines Abfallgefäßes mit dem nächst größeren Behältervolumen verlangen.

§ 12
Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter

(1) Der Grundstückseigentümer hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Abfallentsorgung ohne Schwierigkeiten und ohne Zeitverlust zu sichern. Die zu entsorgenden Abfallbehälter, Wertstofftonnen, Körbe, Säcke und Bündel sind zu den von der Stadt festgelegten Zeiten in der Regel am Gehwegrand so aufzustellen, dass der Verkehr nicht gefährdet oder behindert wird, daher ist den Anweisungen der mit der Abfallentsorgung Beauftragten Folge zu leisten.

(2) Wenn das Sammelfahrzeug nicht am Grundstück vorfahren kann, so kann die Stadt den Aufstellungsort der Behältnisse bestimmen. Bei Baustellen sind die Behältnisse und/oder Bündel außerhalb des Baustellenbereiches zur Abfuhr bereitzustellen. Nach der Abfuhr sind die Behältnisse unverzüglich wieder von der Straße zu entfernen.

(3) Kann der Abfall/Wertstoff durch einen Umstand, den der Anschlusspflichtige zu vertreten hat, zu den festgesetzten Zeiten nicht abgefahren werden, so kommt eine Abfuhr vor dem nächsten regelmäßigen Abfuhrtag nicht in Betracht.

§ 13
Benutzung der Abfallbehälter

(1) Der Grundstückseigentümer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Abfallbehältnisse allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.

(2) Die Abfälle müssen entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter gelegt werden.

(3) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln, sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht in Abfallbehälter eingestampft oder in ihnen verbrannt werden. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen.

(4) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter und Abfallsäcke gefüllt werden.

(5) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.

(6) Die Abfallbesitzer haben Kleingartenabfälle (Gehölze mit einem Stammdurchmesser von max. 10 cm, Bündellänge max. 1 m) gebündelt oder in offenen Behältnissen, die maximal 240 l groß sind und von einer Person gehoben werden können, an den Abfuhrtagen bereitzustellen. Nicht bündelbare pflanzliche Abfälle können auch zu den in der Satzung des Kreises Heinsberg benannten Einrichtungen gebracht werden. Darüber hinaus haben Besitzer von Kleingartenabfällen die Möglichkeit, diese Abfälle bis zu einer Menge von 2 Kubikmeter durch eine Anlieferung an den Baubetriebshof der Stadt Wassenberg, Ossenbrucher Weg, zu den von der Stadt festgesetzten und rechtzeitig bekannt gegebenen Zeiten einer Entsorgung und Verwertung zuzuführen.

§ 14
Häufigkeit und Zeit der Leerung

Abfallbehälter für Restmüll werden 14-täglich an Werktagen zwischen 6.00 und 22.00 Uhr geleert. Eine wöchentliche Leerung kann zugelassen werden. Sperrige Abfälle werden nach Anmeldung an den durch die Stadt festgelegten Tagen eingesammelt und abgefahren. Die Abfuhr erfolgt in der Regel spätestens drei Monate nach Anmeldung.
Haushaltskältegeräte und große Elektro-/Elektronikgeräte werden sechsmal im Jahr eingesammelt und abgefahren (Holsystem); Kleingeräte sind ausnahmslos zur Annahmestelle auf dem Gelände der Deponie in Rothenbach zu verbringen (Bringsystem). Kleingartenabfälle werden fünfmal im Jahr gesammelt und der Verwertung zugeführt. Die Entsorgung von Glas, Papier/Pappe/Karton und Leichtstoffverpackungen erfolgt zu den von der Stadt bekannt gegebenen Abfuhrtagen.

§ 15
Entsorgung von Sperrmüll, Elektro- und Elektronik-Altgeräten und Altbatterien

(1) Sperrige Abfälle, die wegen ihres Umfanges oder ihres Gewichtes nicht in die nach dieser Satzung zugelassenen Abfallbehälter eingefüllt werden können (Sperrmüll), werden auf Anforderung des Anschlussberechtigten und jedes anderen Abfallbesitzers im Gebiet der Stadt von der Stadt außerhalb der regelmäßigen Restmüllentsorgung getrennt abgefahren. Haushaltsauflösungen werden nicht über die Sperrmüllsammlung entsorgt.

(2) Elektro- und Elektronik-Altgeräte i. S. d. § 3 Nr. 1 ElektroG sind vom Besitzer der Altgeräte gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 ElektroG getrennt vom unsortierten Siedlungsabfall, insbesondere Sperrmüll, gesondert zur Abholung vor dem Grundstück bereitzustellen oder zu einer von der Stadt benannten Sammelstelle zu bringen (§§ 13, 14 ElektroG). Besitzer von Altgeräten haben Altbatterien und Altakkumulatoren, die nicht von Altgeräten umschlossen sind, gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 ElektroG vor der Abgabe an der Erfassungsstelle von diesen zu trennen und der gesonderten Altbatterien-Entsorgung der Stadt zuzuführen. Dieses gilt gemäß § 10 Abs. 1 Satz 3 ElektroG nicht, soweit nach § 14 Abs. 5 Satz 2 und Satz 3 ElektroG Altgeräte separiert werden, um sie für die Wiederverwendung vorzubereiten. Die Abholtermine für Elektro- und Elektronik-Altgeräte werden gesondert auf Anforderung dem Anschlussberechtigten oder jedes anderen Abfallbesitzers durch die Stadt bekanntgegeben.

(3) Altbatterien i. S. d. § 2 Abs. 9 Batteriegesetz (BattG) sind vom Endnutzer (§ 2 Abs. 13 BattG) als Besitzer von Altbatterien gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 BattG vom unsortierten Siedlungsabfall einer getrennten Erfassung zuzuführen. Dieses gilt gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 BattG nicht für Altbatterien, die in andere Produkte fest eingebaut worden sind. Die Stadt informiert darüber, in welcher Art und Weise die getrennte Rücknahme von Altbatterien erfolgen soll.

§ 16
Anmeldepflicht

(1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt den erstmaligen Anfall von Abfällen und die voraussichtliche Menge anzumelden.

(2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 17
Auskunftspflicht, Betretungsrecht

(1) Der Grundstückseigentümer, der Nutzungsberechtigte oder der Abfallbesitzer/Abfallerzeuger sind verpflichtet, über § 16 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind nach § 19 Abs. 1 Satz 1 KrWG verpflichtet, das Aufstellen von Abfallgefäßen auf ihrem Grundstück sowie das Betreten des Grundstücks zum Zweck des Einsammelns und zur Überwachtung des Getrennthaltens und der Verwertung von Abfällen zu dulden.

(3) Den Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, für die nach dieser Satzung Anschluss- und Benutzungszwang besteht.

(4) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen.

(5) Die Beauftragten haben sich durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.

(6) Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 Abs. 1 Grundgesetz) wird insoweit durch § 19 Abs. 1 Satz 3 KrWG eingeschränkt.

§ 18
Unterbrechung der Abfallentsorgung

(1) Unterbleibt die der Stadt obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt.

(2) In Fällen des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz.

§ 19
Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung /Anfall der Abfälle

(1) Die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem anschluss- und benutzungspflichtigen Abfallerzeuger/Abfallbesitzer die nach dieser Satzung festgelegten Abfallbehältnisse zur Abfuhr bereitgestellt werden und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung der bereitgestellten Abfallbehältnisse angefahren wird.

(2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gemäß § 3 Abs. 1 KrWG erstmals erfüllt sind.

(3) Die Stadt ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

(4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene und zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 20
Abfallentsorgungsgebühren

Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Wassenberg und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch die Stadt werden Abfallentsorgungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Wassenberg erhoben.

§ 21
Andere Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

§ 22
Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 23
Ordnungswidrigkeiten

(1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er

a. nach § 3 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle der Stadt zum Einsammeln oder Befördern überlässt;
b. überlassungspflichtige Abfällde der Stadt nicht überlässt oder von der Stadt bestimmte Abfallbehälter und Abfallsäcke zum Einfüllen von Abfällen nicht benutzt und damit dem Anschluss- und Benutzungszwang in § 6 zuwider handelt;
c. von der Stadt bestimmte Abfallbehälter und Abfallsäcke gemäß § 6 Abs. 1 Satz 3, § 6 Abs. 2, 11 Abs. 2 dieser Satzung zum Einfüllen von Abfällen nicht benutzt;
d. für bestimmte Abfälle vorgesehene Behälter oder Abfallsäcke entgegen § 13 Abs. 4 dieser Satzung mit anderen Abfällen füllt;
e. Abfallbehälter entgegen den Befüllungsvorgaben in § 13 Abs. 2, Abs. 4, Abs. 5 und Abs. 6 dieser Satzung befüllt;
f. den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalls gemäß § 16 dieser Satzung nicht unverzüglich anmeldet;
g. anfallende Abfälle entgegen § 19 Abs. 2 i.V.m. § 19 Abs. 4 dieser Satzung unbefugt durchsucht oder wegnimmt;

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 24
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Wassenberg vom 19.12.2003 außer Kraft.

Anlage 1 – Abfallpositivkatalog –
zur Satzung über die Abfallentsorgung
in der Stadt Wassenberg vom 07.11.2022

Abfallpositivkatalog
a) Folgende Abfälle werden auf den Abfallentsorgungsanlagen des Kreises Heinsberg angenommen und entsorgt:

Abfallschlüssel	***Abfallbezeichnung***
02	***Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei sowie der Herstellung und Verarbeitung von Nahrungsmittel***
02 01	***Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei***
02 01 03	*Abfälle aus pflanzlichem Gewebe*
02 01 04	*Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)*
02 01 07	*Abfälle aus der Fortwirtschaft*
02 03	***Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speise-ölen, Kakao, Kaffee, Tee und Tabak, aus der Konservenherstellung, der Herstellung von Hefe- und Hefeextrakt sowie der Zubereitung und Fermentierung von Melasse***
02 03 04	*für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe*
02 05	***Abfälle aus der Milchverarbeitung***
02 05 01	*für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe*
02 06	***Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren***
02 06 01	*für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe*
03	***Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten, Möbeln, Zellstoffen, Papier und Pappe***
03 01	***Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln***
03 01 01	*Rinden und Korkabfälle*
03 01 05	*Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen (Feststoffgehalt > 30 % TS)*
03 03	***Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Pappe, Karton und Kartonagen***
03 03 07	*mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen*
03 03 08	*Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling*
04	***Abfälle aus der Leder-, Pelz- und Textilindustrie***
04 02	***Abfälle aus der Textilindustrie***
04 02 09	*Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)*
04 02 10	*organische Stoffe aus Naturstoffen (z.B. Fette, Wachse)*
04 02 21	*Abfälle aus unbehandelten Textilfasern*
04 02 22	*Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern*
07	*Abfälle aus organisch-chemischen Prozessen*
07 02	*Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Kunststof-fen, synthetischem Gummi und Kunstfasern*
07 02 13	*Kunststoffabfälle*
09	*Abfälle aus der fotografischen Industrie*
09 01	*Abfälle aus der fotografischen Industrie*
09 01 07	*Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten*
09 01 08	*Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten*
12	*Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen*
12 01	*Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen*
12 01 05	*Kunststoffspäne und –drehspäne*
15	*Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzklei-dung (a. n. g.)*
15 01	*Nicht verwertbare Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)*
15 01 01	*Verpackungen aus Papier und Pappe*

15 01 02	*Verpackungen aus Kunststoff*
15 01 03	*Verpackungen aus Holz*
15 01 04	*Verpackungen aus Metall*
15 01 05	*Verbundverpackungen*
15 01 06	*Gemischte Verpackungen*
15 01 09	*Verpackungen aus Textilien*
15 02	*Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung*
15 02 03	*Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjeni-gen, die unter 15 02 02 fallen*
16	*Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind*
16 01	*Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)*
16 01 03	*Altreifen*
16 01 19	*Kunststoffe*
17	*Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)*
17 01	*Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik*
17 01 01	*Beton*
17 01 02	*Ziegel*
17 01 03	*Fliesen, Ziegel und Keramik*
17 01 07	*Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen (für deponiebautechnische Zwecke)*
17 02	*Holz, Glas und Kunststoff*
17 02 01	*Holz (nur sofern nicht verwertbar)*
17 02 03	*Kunststoff (nur sofern nicht verwertbar)*
17 02 04	*Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind*
17 03	*Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte*
17 03 02	*Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen*
17 05	*Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut*
17 05 04	*Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen*
17 06	*Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe*
*17 06 03**	*anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält*
17 06 04	*Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt*
17 06 05	*asbesthaltige Baustoffe*
17 08	*Baustoffe auf Gipsbasis*
17 08 02	*Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen*
17 09	*Sonstige Bau- und Abbruchabfälle*
17 09 04	*gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen*
18	*Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung (ohne Küchen- und Restaurantabfälle, die nicht aus er unmittelbaren Krankenpflege stammen)*
18 01	*Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankhei-ten beim Menschen*
18 01 01	*Spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)*
18 01 04	*Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine be-sonderen Anforderungen gestellt werden (z.B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Ein-wegkleidung, Windeln)*
18 01 07	*Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 06 fallen*
18 01 09	*Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08 fallen*
18 02	***Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren***
18 02 01	*Spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen*
18 02 03	*Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine be-sonderen Anforderungen gestellt werden*

19	***Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke***
19 08	***Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a.n.g.***
19 08 01	*Sieb- und Rechenrückstände*
19 08 02	*Sandfangrückstände (Feststoffgehalt > 30 % TS)*
19 09	***Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder indust-riellem Brauchwasser***
19 09 01	*feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände(Feststoffgehalt > 30 % TS)*
19 12	***Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z.B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.***
19 12 04	*Kunststoff und Gummi*
19 12 08	*Textilien*
19 12 10	*brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)*
19 12 12	*sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen*
20	***Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen***
20 01	***Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)***
20 01 01	*Papier und Pappe*
20 01 02	*Glas (nur Hohlglas)*
20 01 08	*biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle*
20 01 10	*Bekleidung*
20 01 11	*Textilien*
*20 01 21**	*Leuchtstoffröhren*
*20 01 23**	*gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten*
20 01 32	*Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen*
*10 01 35**	*gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnhame derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen*
20 01 36	*gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen*
20 01 38	*Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt*
20 01 39	*Kunststoffe*
20 01 40	*Metalle*
20 02	***Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)***
20 02 01	*biologisch abbaubare Abfälle*
20 02 02	*Boden und Steine*
20 02 03	*Andere nicht biologisch abbaubare Abfälle*
20 03	*andere Siedlungsabfälle*
20 03 01	*gemischte Siedlungsabfälle*
20 03 02	*Marktabfälle*
20 03 03	*Straßenkehricht*
20 03 06	*Abfälle aus der Kanalreinigung*
20 03 07	*Sperrmüll*

b) Darüber hinaus werden auf der Schadstoffumschlaganlage des Kreises folgende Abfälle angenommen:

Abfallschlüssel	***Abfallbezeichnung***
08 01 12	*Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen*
*15 01 10**	*Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind*
*15 02 02**	*Aufsaug- und Filtermaterialien (einschl. Ölfilter a.n.g.), Wischtücher und Schutz-bekleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind*
*16 01 07**	*Ölfilter*
*16 02 12**	*gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten (nur Nachtstromspeicheröfen)*

*16 05 04**	*gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschl. Halonen) - nur Kleinlöschgeräte -*
*16 05 06**	*Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschl. Gemische von Laborchemikalien*
*16 05 07**	*gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten*
*16 05 08**	*gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten*
16 05 09	*gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 06, 16 05 07 oder 16 05 08 fallen*
*16 06 01**	*Bleibatterien*
*20 01 13**	*Lösemittel*
*20 01 14**	*Säuren*
*20 01 15**	*Laugen*
*20 01 17**	*Fotochemikalien*
*20 01 19**	*Pestizide*
*20 01 21**	*Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle ohne Leuchtstoffröhren*
*20 01 26**	*Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen*
*20 01 27**	*Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten*
20 01 28	*Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen*
*20 01 29**	*Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten*
20 01 32	*Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen*
*20 01 33**	*Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten*
20 01 34	*Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen*

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Wassenberg vom 07.11.2022 wird gemäß Beschluss des Rates der Stadt Wassenberg vom 03.11.2022 hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung nach Ablauf von 6 Monaten nach der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Satzungsbeschluss ist nach den kommunalverfassungsrechtlichen Bestimmungen beanstandet worden oder

d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wassenberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wassenberg, den 07.11.2022

Maurer
Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Widmung von Straßen und Wegen im Stadtgebiet;
hier: Radverkehrsfläche Gemarkung Birgelen, Flur 14, Flurstücke 47, 54 und 1 und Gemarkung Effeld, Flur 5, Flurstück 34 sowie Gemarkung Birgelen, Flur 15, Flurstück 16 (Radverkehrsfläche einschl. Anliegerverkehre von der L 117 bis zur GV 36, Dohr)

Der Rat der Stadt Wassenberg hat in seiner öffentlichen Sitzung am 03.11.2022 die Widmung, gemäß § 6 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028) in der zur Zeit gültigen Fassung für die Radverkehrsfläche von der L 117 bis zur GV 36 (Dohr, Ende Waldfläche) beschlossen.

Diese Radverkehrsfläche, bestehend aus den stadteigenen Grundstücken Gemarkung Birgelen, Flur 14, Flurstücke 47, 54 und 1 und Gemarkung Effeld, Flur 5, Flurstück 34 sowie Gemarkung Birgelen, Flur 15, Flurstück 16 wird als öffentliche Wegefläche mit der Nutzung für Radfahrer und dem Zusatz „Land- und forstwirtschaftliche Anliegerverkehre frei" gewidmet.

Die Lage der beschriebenen Radverkehrsfläche von der L 117 bis zur GV 36 (Dohr, Ende Waldfläche) mit einer Länge von insgesamt rd. 1,8 km ist aus den beigefügten Lageplänen ersichtlich.

Die Widmung tritt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe im Amtsblatt der Stadt Wassenberg unmittelbar Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden. Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden.

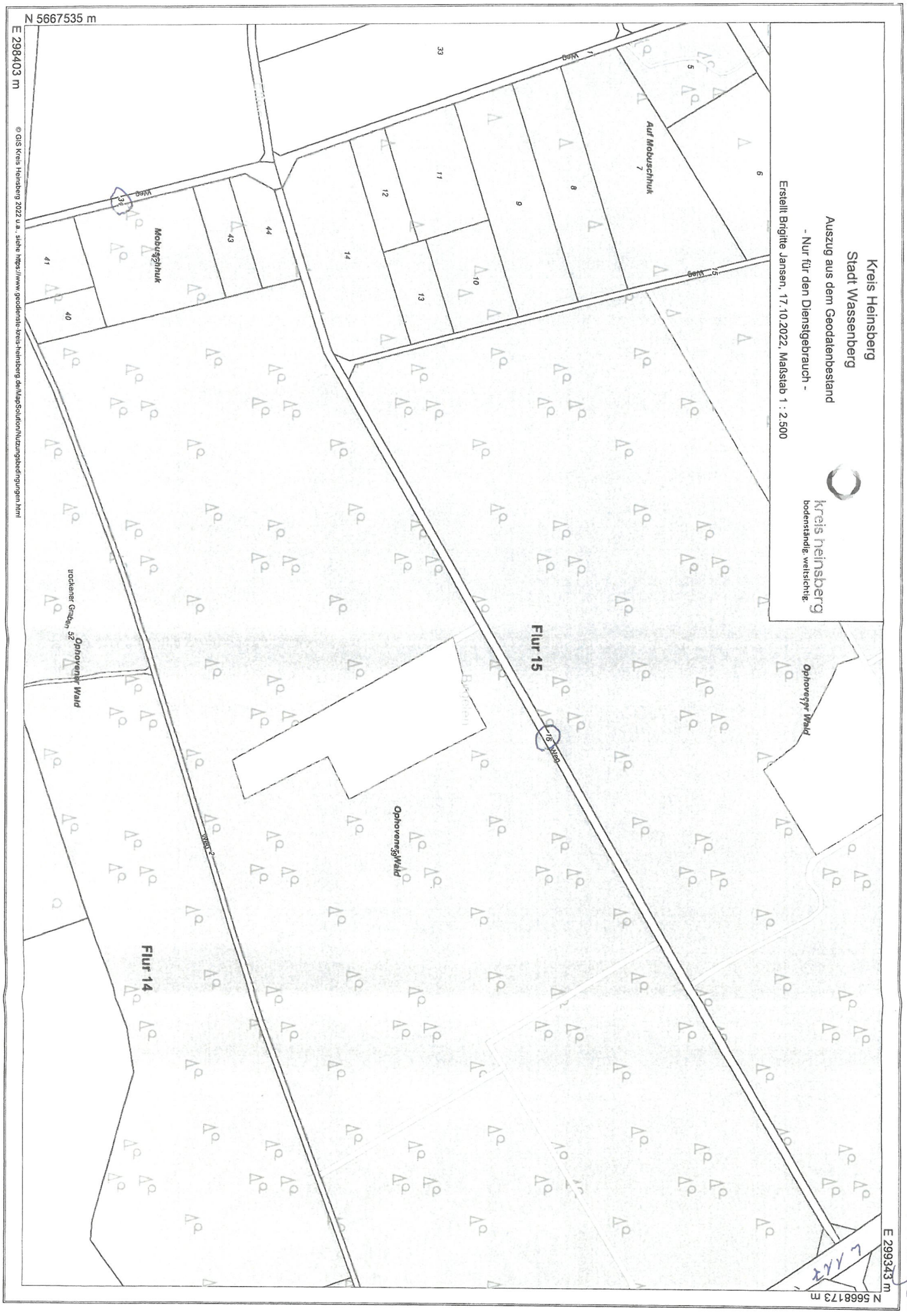
Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung. Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden. Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Wassenberg, den 07.11.2022

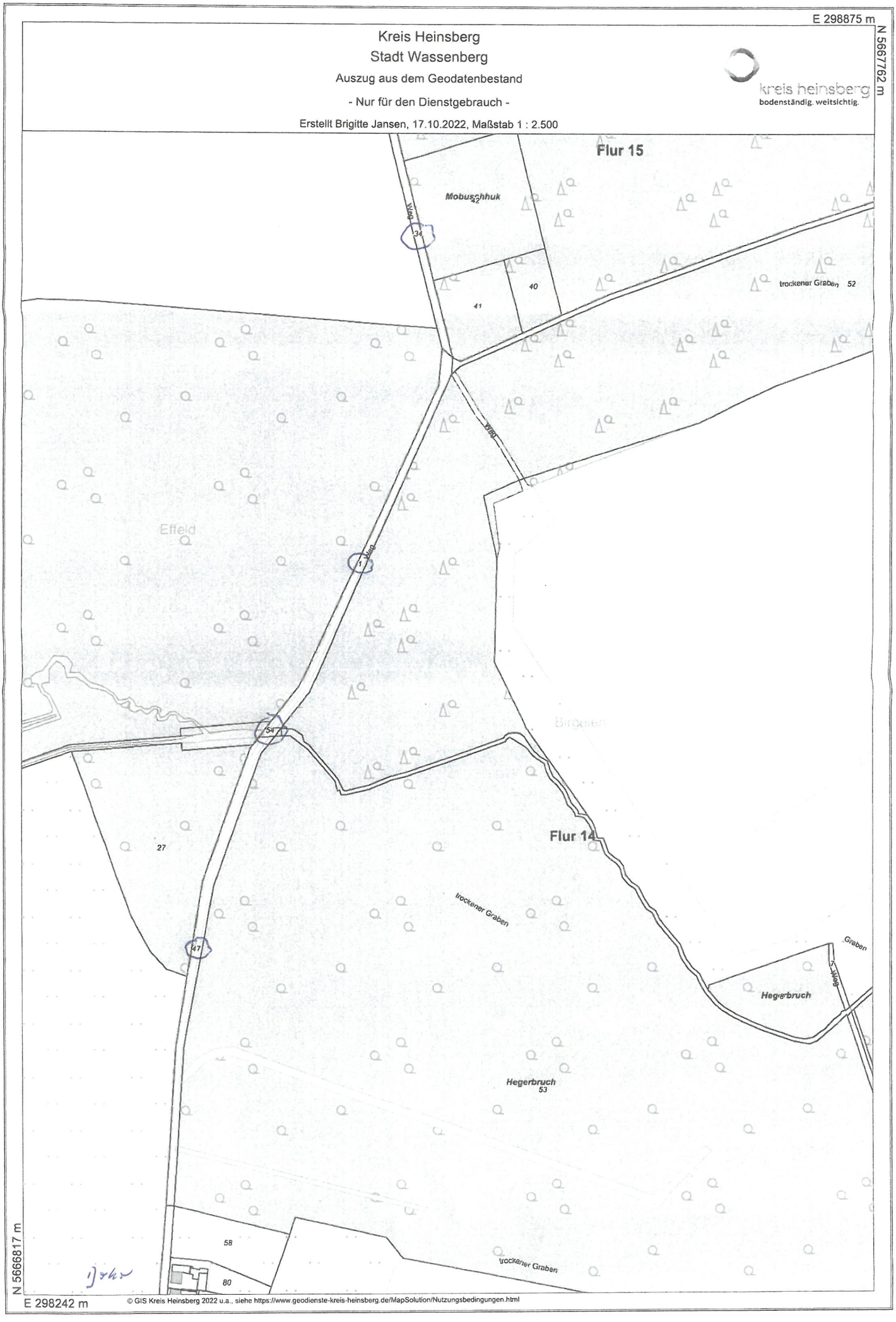
Stadt Wassenberg
Der Bürgermeister

Marcel Maurer


E 299517 m
N 5668428 m
Kreis Heinsberg
Stadt Wassenberg
Auszug aus dem Geodatenbestand
- Nur für den Dienstgebrauch -
Erstellt Brigitte Jansen, 23.08.2022, Maßstab 1 : 5.000
HEINSBERG
L 117
Radweg
KD
Auf Mobuschhuk
Ophovener Wald
An den Eichen
Schlausacker
An der S
Schaagbach
Gut Kromland
Forsthaus Elsum
Der Kälberkamp
Hegerbruch
Dohr
Das Hegerfeld
Die Viehweide
Am Eichelkamp
Schloß
GV 36
N 5666537 m
E 298252 m
© GIS Kreis Heinsberg 2021 u.a., siehe https://www.geodienste-kreis-heinsberg.de/MapSolution/Nutzungsbedingungen.html


Kreis Heinsberg
Stadt Wassenberg
Auszug aus dem Geodatenbestand
- Nur für den Dienstgebrauch -
Erstellt Brigitte Jansen, 17.10.2022, Maßstab 1 : 2.500
kreis heinsberg
bodenständig. weitsichtig.
N 5667535 m
E 298403 m
E 299343 m
N 5668173 m
Flur 15
Flur 14
Auf Mobuschhuk
Mobuschhuk
Ophovener Wald
Ophovener Wald
trockener Graben 52
Weg
© GIS Kreis Heinsberg 2022 u.a., siehe https://www.geodienste-kreis-heinsberg.de/MapSolution/Nutzungsbedingungen.html

Anlage 2


E 298875 m
N 5667762 m
Kreis Heinsberg
Stadt Wassenberg
Auszug aus dem Geodatenbestand
- Nur für den Dienstgebrauch -
Erstellt Brigitte Jansen, 17.10.2022, Maßstab 1 : 2.500
kreis heinsberg
bodenständig. weitsichtig.
Flur 15
Mobuschhuk
42
Weg
34
40
41
trockener Graben
52
Weg
Effeld
1
Weg
54
Birgelen
Flur 14
27
trockener Graben
47
Graben
Weg
Hegerbruch
Hegerbruch
53
58
80
trockener Graben
N 5666817 m
E 298242 m
© GIS Kreis Heinsberg 2022 u.a., siehe https://www.geodienste-kreis-heinsberg.de/MapSolution/Nutzungsbedingungen.html

Einwohnerstatistik *

Ortsteil	Stand 31.08.2022	Saldo Vormonat	Stand 30.09.2022	Saldo Vormonat	Stand 31.10.2022	Saldo Vormonat
Wassenberg	8498	+16	8481	-17	8526	+45
Birgelen	4118	+13	4163	+45	4184	+21
Myhl	2829	-9	2839	+10	2844	+5
Orsbeck	1891	+8	1877	-14	1893	+16
Effeld	1718	+9	1726	+8	1725	-1
Ophoven	727	-3	727	+/-0	730	+3
Gesamt	**19781**	**+34**	**19813**	**+32**	**19902**	**+89**

*) Einwohner mit Hauptwohnung

Quelle: Stadt Wassenberg, Fachbereich 3